Kindertagesstätte „Goldwiese“

Kinderschutzkonzept

zur Prävention und Intervention in unserer Kindertageseinrichtung

im Team gemeinsam erarbeitet und dokumentiert im

Dezember 2025 - Januar 2026

Kita Goldwiese
57612 Eichelhardt
02681/ 5793
mail@kita-eichelhardt.de

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seiten
1. Leitbild	1
2. Personalverantwortung & Fortbildung	5
3. Verhaltenskodex	6
4. Die Verhaltensampel	14
5. Partizipation	16
6. Präventionsangebote	20
7. Beschwerdeverfahren	24
8. Notfallpläne	29
9. Kooperationen	34

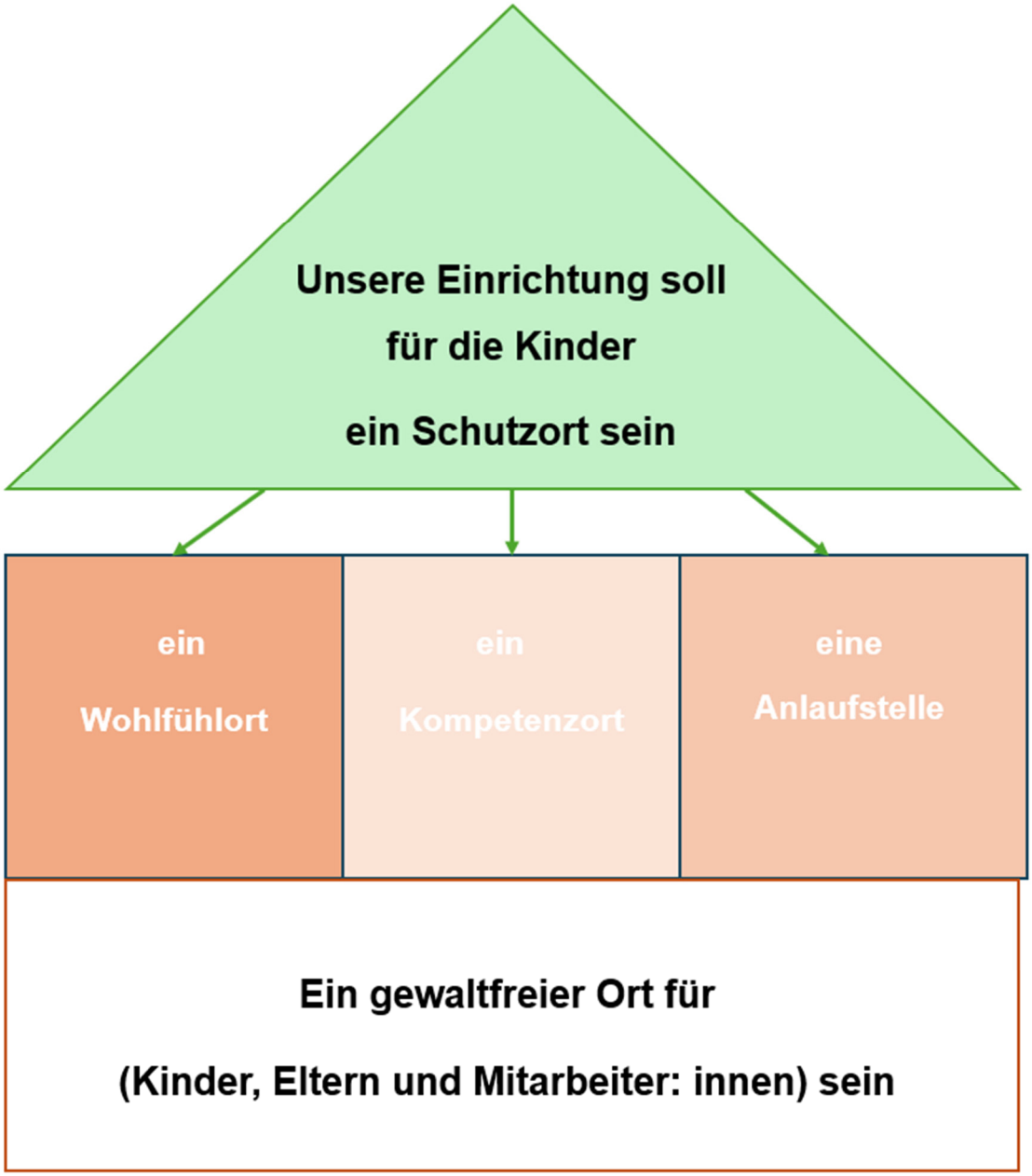
1. Leitbild

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Seit dem Jahr 2000 ist diese Forderung im BGB § 1631 BGB verankert. Dort steht: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ **(Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 1631 Abs. 2)**

Dieses Recht ist im gesamten Lebensumfeld anzuerkennen - sowohl im institutionellen als auch im außerinstitutionellen Kontext. Damit ist der Auftrag an alle Eltern und Personensorgeberechtigten wie auch an die gesamte Kinder- und Jugendhilfe verbunden, entsprechende Lebensbedingungen zu schaffen, innerhalb derer eine altersgemäße soziale, körperliche und kognitive Entwicklung möglich ist. Die Beschäftigung mit dem Kernbereich ***„Kindeswohl und Kinderschutz“*** erfordert ein weites Verständnis von Kinderschutz, in dem die Kinderrechte und insbesondere das Recht auf Beschwerde, Beteiligung und Selbstvertrauen im Zusammenhang mit dem Schutz vor Gewalt betrachtet werden.

(Quelle: „Anforderungen an die Einrichtungskonzeption für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 5 ff. SGB VIII“ der Bundesgemeinschaft der Landesjugendämter; S.24)

Auch in unserer Kindertagesstätte haben Kinder ein Recht auf Schutz vor jeder Form von Kindeswohlgefährdung. Mit diesem Schutzkonzept setzen wir unseren rechtlichen Auftrag nach § 45 SGB VIII um und nach §8a SGB VIII sowie § 47 SGB VIII.


Unsere Einrichtung soll
für die Kinder
ein Schutzort sein
ein
Wohlfühlort
ein
Kompetenzort
eine
Anlaufstelle
Ein gewaltfreier Ort für
(Kinder, Eltern und Mitarbeiter: innen) sein


Wir üben eine
Vorbildfunktion aus
empathisch
vorurteilsfrei
Wir verhalten uns
den Kindern
gegenüber:
wertschätzend
respektvoll
verantwortungs-
voll

1.1 Es ist uns wichtig,

…dass die Kinderrechte eingehalten werden.

…dass das Kindeswohl an erster Stelle steht.

…dass das Kind als Individuum gesehen wird.

…dass die Eltern uns bei Konflikten, Sorgen, in schwierigen Lebenslagen ansprechen, und wir Hilfen anbieten.

…dass wir achtsam mit gewichtigen Anhaltspunkten bei einer Kindeswohlgefährdung umgehen.

1.2 Wir dulden innerhalb unserer Einrichtung keine/n:

- Keinerlei Arten von Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb der Einrichtung). Dazu gehören vor Allem Versorgungsdefizite, seelische und körperliche Misshandlungen, sexuelle Gewalt, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sowie das Münchhausen-by-proxy Syndrom.
- Rassismus und Sexismus
- Adultismus (strukturelle Diskriminierung von Kindern durch Erwachsene aufgrund des Alters)

1.3 Wir begleiten Kinder und Eltern bei:

- kindlicher Entwicklung
- Notsituationen
- einschneidenden Lebenssituationen

1.4 Unser rechtlicher Auftrag leitet sich ab von:

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
2. § 47 SGB VIII Meldepflichten
3. UN-Kinderrechtskonvention
4. § 16-3 1BGB regelt die allgemeine Personensorge und das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

→ Das Team hat im Winter 2025/2026 das Schutzkonzept gemeinsam erarbeitet und es wird dieses zukünftig anwenden, regelmäßig überprüfen sowie überarbeiten.

2. Personalverantwortung & Fortbildung

Im Rahmen unseres Kinderschutzkonzeptes legen wir großen Wert auf eine verantwortungsbewusste Personalauswahl sowie auf kontinuierliche Fort- und

Weiterbildungen. Das Personal wird sorgfältig und verantwortungsvoll vom Träger der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld ausgewählt. Alle Mitarbeiter: innen, die in unserer Einrichtung tätig sind, müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorlegen. Dieses wird regelmäßig alle vier Jahre erneut eingefordert, um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherzustellen.

Darüber hinaus bietet der Träger unseren Mitarbeiter: innen regelmäßig Fortbildungsangebote an, an denen jede Fachkraft freiwillig teilnehmen kann, um fachliche Kompetenzen zu erweitern und aktuelle Entwicklungen im pädagogischen Bereich aufzugreifen. Ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind ist für alle Mitarbeiter: innen verpflichtend und wird regelmäßig aufgefrischt. Unsere wöchentlichen Teamsitzungen nutzen wir zur gemeinsamen Fallbesprechung sowie zur Planung, Organisation und Reflexion unserer pädagogischen Arbeit. Dadurch stellen wir eine professionelle, reflektierte und kinderschutzorientierte Arbeit sicher.

Kennen alle Mitarbeiter: innen das Schutzkonzept? Wie lernen neue Kolleg: innen das Schutzkonzept kennen?

Das Team hat das Schutzkonzept im Winter 2025/2026 gemeinsam erarbeitet. Um sicherzustellen, dass auch sonstige Mitarbeiter: innen, Praktikant: innen sowie zukünftige Mitarbeiter: innen das Schutzkonzept kennenlernen, wurde folgendes vereinbart: Neue Mitarbeiter: innen erhalten das Schutzkonzept bei Arbeitsbeginn und verpflichten sich, dieses zu lesen, die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und die darin festgelegten Standards und Verfahrensweisen einzuhalten, und ggf. umzusetzen. Dazu zählen ebenso Reinigungskräfte, Köch: innen und sonstige Mitarbeiter: innen die täglich mit den Kindern zusammenarbeiten.

Wie und wo werden die Informationen zum Kinderschutz gesammelt, damit Sie für alle Kolleg: innen leicht zugänglich sind?

- Im Büro im Schrank.
 → gesammelt mit dem Kinderschutzkonzept und der Fachliteratur passend zu diesem Thema
- Die Dokumentationshefte werden tagsüber in den Gruppen ausgelegt.
- Nachts werden diese im Schrank im Büro verschlossen.

Wie beobachten und dokumentieren wir bzgl. unseres Schutzauftrags?

- Die Entwicklungsschnecke
- Freie Dokumentation
- Jedes Kind hat sein eigenes Entwicklungsheft in den Gruppenräumen, in denen wir sowohl positive Entwicklungsschritte als auch Entwicklungsdefizite (hierbei handelt es sich um Beobachtungen, gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung welche den Fachkräften Sorgen bereiten) farblich untergliedert aufschreiben.
 → Alle Mitarbeiter: innen sind für alle Kinder verantwortlich

Welchen Stellenwert haben Fallbesprechungen/ Kollegiale Fallberatungen/ Supervision?

- Diese werden im Kleinteam besprochen und dann ins Gesamtteam getragen.
- Nur immer dann, wenn Beratung nötig ist.
- Die Kollegiale Beratung findet im Gesamtteam statt, genauso wie die Supervision.
- Die Leitung wird über den Fall Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert.
 → Der Zeitraum wird von den Kolleg: innen, die den Fall vorstellen festgelegt und von der Leitung eingeplant.

Welche Mitarbeiter: innen müssen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen? Wie häufig?

- Erzieher: innen
- Praktikant: innen
- Hauswirtschaftskräfte
 → müssen alle 4 Jahre erneuert werden
 → Alle Mitarbeiter: in der Kinder- und Jugendhilfe müssen dies laut §72a SGB VIII vorlegen.

<u>Fortbildungen</u>

Alle Mitarbeiter: innen haben ein Recht auf Fortbildungen, sowohl Teamfortbildungen als auch Einzelfortbildungen. Im Groß-Team wird von den Fortbildungen berichtet.

Im Fortbildungsordner werden Materialien aus den Fortbildungen abgeheftet.

3. Verhaltenskodex

3.1 Nähe und Distanz zwischen Fachkräften und Kindern

In unserer Kita begegnen wir den Kindern mit Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung. Körperkontakt ist ein wichtiger Bestandteil im pädagogischen Alltag und kann Kindern Geborgenheit, Sicherheit und Vertrauen vermitteln. Dabei achten wir stets darauf, dass Berührungen nur dann stattfinden, wenn das Kind uns ein eindeutiges Signal dafür gibt. Dieses Einverständnis kann sowohl verbal (z. B. durch Worte oder Zustimmung) als auch nonverbal (z. B. durch Gestik oder Körperhaltung) erfolgen.

Kinder suchen in unterschiedlichen Situationen körperliche Nähe zu den Fachkräften, etwa wenn sie Trost benötigen. Zum Beispiel bei Abschiedsschmerz, Verletzungen, Heimweh, Sehnsucht, Trauer oder wenn sie ihr Grundbedürfnis nach Nähe und Kuscheln ausdrücken. In solchen Momenten begegnen wir den Kindern einfühlsam und gehen auf ihre individuellen Bedürfnisse ein, ohne ihre persönlichen Grenzen zu überschreiten.

Die Grenzen des körperlichen Kontakts werden von den Fachkräften, den Kindern und deren Eltern gleichermaßen respektiert. Es ist uns wichtig, dass jede Form der Berührung im Einverständnis mit dem Kind erfolgt. Daher holen wir stets die Zustimmung der Kinder ein, beispielsweise beim Wickeln, beim Umarmen, beim Dazusetzen auf engem Raum (etwa auf dem Lese-Sofa) oder wenn wir ein Kind auf den Arm nehmen.

Auf diese Weise schaffen wir eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Nähe, Zuwendung und Sicherheit ermöglicht werden, stets unter Wahrung der individuellen Grenzen jedes einzelnen Kindes.

3.2 Angemessener und unangemessener Körperkontakt

Der Schutz der persönlichen Grenzen jedes Kindes hat in unserer Kita höchste Priorität. Körperkontakt darf niemals unangemessen oder übergriffig sein. Als unangemessen und somit als Grenzüberschreitung gelten insbesondere folgende Handlungen: *das Küssen von Kindern, jede Form von sexualisierten Berührungen, grobes Anpacken, Anschreien, Diskriminieren, Bloßstellen oder Ausgrenzen, sowie das Verletzen der Privatsphäre eines Kindes.*

Solche Verhaltensweisen widersprechen unserem pädagogischen Selbstverständnis und sind grundsätzlich zu unterlassen.

Generell gilt: Kein Kind wird gegen seinen Willen berührt. Jede Form des Körperkontakts erfolgt im Einverständnis mit dem Kind und orientiert sich an dessen individuellen Signalen und Bedürfnissen.

In besonderen Ausnahmesituationen kann es jedoch notwendig sein, auch gegen den Willen des Kindes in unsere Fürsorgepflicht einzutreten. Zum Beispiel beim notwendigen Wickeln oder wenn eine Eigen- oder Fremdgefährdung besteht. In solchen Fällen kann eine Überschreitung der persönlichen Grenze des Kindes als letzte Möglichkeit unvermeidbar sein. Dennoch handeln wir stets achtsam, respektvoll und im Dialog mit dem Kind.

Beim Wickeln gilt grundsätzlich, dass wir die Kinder vorher fragen, ob sie gewickelt werden möchten und wer sie wickeln darf. Wird die Zustimmung verweigert, versuchen wir zunächst, gemeinsam mit dem Kind eine Lösung zu finden. Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind- dazu kann auch gehören, mit den Eltern telefonisch in Kontakt zu treten und die Situation zu besprechen - und das Wohl des Kindes es erfordert, handeln wir im Rahmen unserer Fürsorgepflicht und wickeln das Kind. Dabei stets mit Respekt und erklärender Begleitung, um das Kind nicht unter Zwang, sondern in einem vertrauensvollen Miteinander zu unterstützen.

3.3 Wickeln und Umziehen

Das Wickeln und Umziehen der Kinder erfolgt ausschließlich durch pädagogische Fachkräfte. Dabei handeln wir stets im Einverständnis mit dem Kind und stehen im kontinuierlichen, einfühlsamen Dialog mit ihm. Das Kind wird in den Prozess einbezogen, gefragt und über jeden Schritt informiert. Auf diese Weise achten wir seine persönlichen Grenzen, fördern Selbstbestimmung und schaffen eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich jedes Kind sicher und respektiert fühlt.

Unsere Einrichtung ist so gesichert, dass kein externer Besucher die Kita unbemerkt betreten kann. Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z.B. externe Handwerker) ist ausschließlich in Begleitung einer Fachkraft erlaubt. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass die Privatsphäre und der Schutz der Kinder sowie der Mitarbeiter: innen jederzeit gewahrt bleiben.

Fachkräfte dürfen und müssen im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit alle Räumlichkeiten betreten können. Dabei achten wir auf eine offene und transparente Kommunikation im Team. Auch innerhalb des Kita-Teams gilt: Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder. Beim Betreten sensibler Bereiche wie Waschräumen kündigen wir uns stets verbal an, um den Kindern Sicherheit und Mitbestimmung zu ermöglichen.

Jedes Kind hat in unserer Kita die Möglichkeit, die Tür zur Toilette selbstständig zu verriegeln. Sollte es erforderlich sein, die Toilette zu betreten, geschieht dies nur nach Zustimmung des Kindes oder in begründeten Ausnahmefällen, in denen das Wohl oder die Sicherheit des Kindes gefährdet wäre.

3.4 Essenssituation in der Kita

In unserer Kita achten wir darauf, dass die Mahlzeiten in einer Atmosphäre von Wohlbefinden, Selbstbestimmung und gegenseitigem Respekt stattfinden. Kinder haben bei uns das Recht, innerhalb der festgelegten Essenszeiten selbst zu entscheiden, was, wann, wo und mit wem sie essen möchten.

Die Frühstückszeit ist von 7:00 bis 11:00 Uhr. In diesem Zeitraum können die Kinder frei in ihrer Gruppe frühstücken. Nach Absprache ist es auch möglich, gemeinsam mit Freund: innen aus einer anderen Gruppe zu essen. So fördern wir soziale Kontakte und die Selbstständigkeit der Kinder.

Das Mittagessen findet in zwei Gruppen zwischen 12:00 und 13:00 Uhr statt. Dabei werden jüngere und ältere Kinder getrennt voneinander betreut, um den altersentsprechenden Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Kinder erhalten ein ausgewogenes Mittagessen, entscheiden jedoch selbst, was und wie viel sie davon essen möchten. Der eigene Teller wird als intimer und persönlicher Bereich respektiert. Kein Kind wird zum Essen, Trinken oder Probieren gezwungen.

Für unsere Teilzeitkinder besteht zur gleichen Zeit ein ergänzendes Essensangebot. Beispielsweise durch einen Obstteller oder die Möglichkeit, aus der eigenen Brotdose zu snacken.

3.5 Mitbestimmung bzgl. Kleidung

Partizipation und Mitbestimmung sind zentrale Grundsätze unserer pädagogischen Arbeit. Wir möchten den Kindern ermöglichen, ein gesundes und positives Verhältnis zu ihrem eigenen Körper und zu alltäglichen Situationen, wie dem Essen, Anziehen oder Spielen zu entwickeln. Dabei fördern wir Selbstbestimmung und Achtsamkeit im Umgang mit den eigenen Bedürfnissen.

Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, demokratische Prozesse zu verstehen und ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Durch Mitbestimmung erleben sie, dass ihre Meinung und ihr Empfinden ernst genommen werden. Dieser Grundsatz gilt in allen Bereichen des Kita-Alltags, auch beim Anziehen.

Solange die Fürsorgepflicht und der Schutz der Kinder gewährleistet bleiben, dürfen die Kinder selbst entscheiden, was sie anziehen möchten.

Ein Beispiel hierfür sind die Matschhosen: Kein Kind wird gezwungen, eine Matschhose anzuziehen. Die Fachkräfte begleiten die Kinder jedoch verantwortungsvoll, machen auf mögliche Folgen, wie nasse Kleidung oder eingeschränkte Spielmöglichkeiten aufmerksam und unterstützen sie bei ihrer Entscheidung.

Bei allen Formen der Partizipation achten wir darauf, den Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Wir schaffen Gelegenheiten, in denen Kinder Verantwortung übernehmen, Selbstwirksamkeit erfahren und lernen, ihre Bedürfnisse zu erkennen und zu äußern, immer unter der Wahrung von Sicherheit, Fürsorge und Respekt.

3.6 Schlaf- und Ruhephasen

Schlafen und Ausruhen gehören zu den grundlegenden Bedürfnissen von Kindern und werden in unserer Kita mit besonderer Achtsamkeit berücksichtigt. Jedes Kind hat das Recht, selbst zu bestimmen, wann und ob es sich ausruhen oder schlafen möchte. Kein Kind wird bei uns zum Schlafen gezwungen oder wachgehalten.

Allen Kindern wird jederzeit die Möglichkeit geboten, sich zurückzuziehen und auszuruhen, wenn sie Ruhe benötigen. Besonders für die jüngeren Kinder bieten wir nach dem Mittagessen, in enger Absprache mit den Eltern, eine feste Schlafenszeit an. In dieser Zeit werden die Kinder von ihren zuständigen Erzieher: innen liebevoll begleitet. Wir als Fachkräfte schaffen eine ruhige, geborgene Atmosphäre, legen uns mit den Kindern in den Schlafraum und unterstützen sie behutsam dabei, zur Ruhe zu kommen und einzuschlafen.

Wenn ein Kind kein Bedürfnis verspürt zu schlafen, wird dies von uns respektiert. Das Kind darf dann gemeinsam mit den anderen Mittagskindern in der Gruppe spielen oder einer ruhigen Beschäftigung nachgehen.

Hier ist uns der gemeinsame Austausch zwischen Kita-Team und Erziehungsberechtigten besonders wichtig, damit alle Parteien über neue Schlafbedürfnisse, sowie Veränderungen und Übergangsphasen in denen immer weniger Mittagsschlaf gebraucht wird, gut besprochen und begleitet werden können.

So stellen wir sicher, dass jedes Kind seinen individuellen Rhythmus finden und erleben kann, dass seine körperlichen und emotionalen Bedürfnisse ernst genommen und respektiert werden.

3.7 Privatsphäre, Datenschutz und Mediennutzung

Der Schutz der Privatsphäre der Kinder, sowie der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten sind für uns von zentraler Bedeutung. In unserer Einrichtung werden das Fotografieren und Filmen ausschließlich von uns pädagogischen Fachkräften durchgeführt. Hierfür nutzen wir ausschließlich die vorhandenen, von der IT des Trägers geprüften Geräte. Diese sind Fotoapparate und ein dienstliches Fotohandy ohne Online-Speicher in jeder Gruppe.

Die angefertigten Bilder und Videos werden ausschließlich auf den gesicherten PCs und Laptops der Kita gespeichert. Diese Geräte werden nach Arbeitsende ordnungsgemäß eingeschlossen. Die Aufnahmen dienen ausschließlich der pädagogischen Bildungsdokumentation und werden nicht an Dritte weitergegeben. Eine Veröffentlichung von Bildern erfolgt nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der abgebildeten Person.

Das Fotografieren oder Filmen mit privaten Handys oder anderen persönlichen Mediengeräten des Personals ist ausdrücklich untersagt.

3.8 Umgang mit Medien in der pädagogischen Arbeit

Medienkonsum findet in unserer Kita bewusst in einem sehr geringen und altersgerechten Rahmen statt. Digitale Geräte werden nur gezielt und in pädagogischen Zusammenhängen eingesetzt. Digitale Medien haben keinen festen Platz im täglichen Bildungsalltag. Den Kindern steht jedoch ein vielfältiges Angebot an analogen Medien zur Verfügung.

3.9 Unser Umgang mit Doktorspielen

Doktorspiele sind altersentsprechende Erkundungs- und Rollenspiele. Sie sind Teil der kindlichen Entwicklung und werden von uns begleitet, sofern sie freiwillig, gleichberechtigt und geschützt stattfinden.

Kindliche Sexualität und Erwachsenensexualität haben nichts gemeinsam!

Doktorspiele sind nur dann akzeptabel, wenn folgende Grundsätze eingehalten werden:

✅ **Freiwilligkeit**: Alle beteiligten Kinder machen freiwillig mit und dürfen jederzeit „Nein“ sagen.

✅ **Gleiches Entwicklungsniveau**: Keine Alters- oder Machtunterschiede.

✅ **Keine Geheimhaltung**: Spiele dürfen nicht mit dem Anspruch verbunden sein, sie vor Erwachsenen zu verbergen.

✅ **Keine Verletzungen oder Übergriffe**: Es wird nichts erzwungen, nichts tut weh, keine Grenzverletzungen.

✅ **Die Unterhose bleibt an.**

✅ **Hilfe holen ist kein Petzen.**

✅ **Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte muss hier besonders gewährleistet werden.**

✅ **Es darf nichts in Körperöffnungen eingeführt werden.**

✅ **Keine Einbeziehung von Erwachsenen oder digitalen Medien.**

Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte besteht darin, das Spiel der Kinder aufmerksam zu begleiten, die Aufsichtspflicht zu erfüllen und zugleich die Privatsphäre, sowie die Intimsphäre der Kinder zu achten. Dabei übernehmen sie eine schützende und verantwortungsvolle Rolle, indem sie darauf achten, dass die vereinbarten Regeln eingehalten werden. Fachkräfte greifen ein, wenn ein Kind sich unwohl fühlt oder deutlich „Nein“ sagt, wenn ein Machtgefälle aufgrund von Alter, Größe, sprachlicher Kompetenz oder Dominanz erkennbar ist, wenn nicht altersentsprechende sexuelle Handlungen nachgeahmt werden oder wenn Druck, Angst oder Aufforderungen zur Geheimhaltung entstehen. Hier ist es wichtig präventiv einzugreifen, damit es erst gar nicht zu gemeinsamen Doktorspielen zwischen Kindern kommt, bei denen ein Machtgefälle besteht.

In solchen Situationen wird das Spiel ruhig und besonnen beendet, die Situation gemeinsam reflektiert und bei Bedarf dokumentiert. Eine klare und verbindliche Regel in unserer Einrichtung lautet: **Die Unterhose bleibt an.**

Pädagogische Fachkräfte beobachten Spielsituationen aufmerksam und achtsam, ohne Kinder zu beschämen oder zu verurteilen. Sie benennen Grenzen klar und kindgerecht, stärken die Botschaft „Dein Körper gehört dir“ und verwenden eine altersangemessene Sprache zur Benennung von Körperteilen. Ziel ist es, Kinder darin zu unterstützen, ihre eigenen Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und diese gegenüber anderen zu äußern. Bei Auffälligkeiten oder Unsicherheiten erfolgt eine enge Zusammenarbeit im Team, mit der Leitung, sowie falls erforderlich, mit externen Fachstellen. Die Regeln werden nur mit den Kindern besprochen, welche eigenständig Interesse an Doktorspielen zeigen. Die Kinder werden also nicht durch uns Fachkräfte proaktiv mit diesem Thema konfrontiert.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Sie basiert auf transparenter Information über den pädagogischen Umgang mit kindlicher Neugier und Körpererkundung. Gespräche mit Eltern werden sachlich, wertschätzend und nicht bewertend geführt. Dabei wird stets betont, dass der Schutz der Kinder sowie die altersgerechte Begleitung ihrer Entwicklung im Mittelpunkt unseres pädagogischen Handelns stehen. Sollten Eltern und Erziehungsberechtigte Fragen und Unsicherheiten oder Sorgen haben, stehen wir zum Austausch jederzeit zu Verfügung.

Zentrale Haltung im Kinderschutzkonzept

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von dem Grundsatz:

„Wir nehmen kindliche Neugier ernst, schützen die Intimsphäre der Kinder und handeln konsequent bei Grenzverletzungen.“

4. Verhaltensampel

Dieses Verhalten ist pädagogisch nicht richtig

Seelische Gewalt

- schreien, anschreien
- ausgrenzen
- bloßstellen
- diskriminieren
- bestrafen
- verbal bedrohen
- bedrohliches Auftreten/bedrohliche Körperhaltung
- vor den Kindern negativ über andere Personen sprechen
- auslachen
- beschämen
- Rassismus
- Adultismus
- Sarkasmus, Ironie

Körperliche Gewalt

- schlagen
- schubsen
- treten
- grob anfassen
- festhalten
- körperlich bedrängen/die persönlichen Grenzen übertreten
- distanzloses Verhalten

Sexuelle Gewalt

- küssen
- im Intimbereich anfassen
- sexualisierte Sprache
- Bildaufnahmen anzüglicher Art (Missbrauchsdarstellungen)

Weiteres pädagogisches Fehlverhalten

- Aufnahmen tätigen mit privaten Kameras/Handys
- unterlassene Hilfeleistung
- pädagogisches Fehlverhalten tolerieren/nicht melden/nicht ansprechen
- Kosenamen verwenden

regelloses Haus

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nicht wahrnehmen (§8a SGB VIII)

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und nicht förderlich für die kindliche Entwicklung
- Kinder in Bringsituationen /Trennungssituationen nach Rücksprache mit den Eltern vom Arm nehmen - ein Kind gegen seinen Willen wickeln, nachdem alle anderen Optionen ausgeschöpft sind - Situationen, die zum Wohl des Kindes stattfinden müssen, auch gegen Willen des Kindes (z.B. Verletzungen versorgen) - Raumtüren schließen, um Weglaufen von Kindern zu verhindern - Kinder überfordern - Kinder unterfordern
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig
- Selbstreflexion haben und zeigen - einander auf Augenhöhe begegnen - Privatsphäre achten/gewährleisten - Körperkontakt ausdrücklich erfragen/Grenzen respektieren - wertschätzender, respektvoller Umgang miteinander - Fotos in „sensiblen“ Situationen unterlassen - Privates und Berufliches trennen - Kommunikationsbereitschaft/Offenheit zeigen - empathisch und freundlich sein - Humor im Alltag und im Umgang miteinander zeigen - Meldepflicht nach §47 und Schutzauftrag §8a weitergeben - Transparenz und Authentizität erfüllen - Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zeigen - sich der eigenen Rolle bewusst sein/Professionalität wahren /Feedback geben - Kritikbereitschaft zeigen (positive wie negative Kritik) - Fehlerkultur leben (der Mensch – sein Verhalten unterscheiden können) - Hilfestellung geben und annehmen können - Fallbesprechung aller Kinder - Gefährdungseinschätzung zu Hilfe nehmen - Lebenswelt der Kinder berücksichtigen - Familienkulturen anerkennen und berücksichtigen - sich entschuldigen können

5. Partizipation

Partizipation in der Kita – die Beteiligung von Kindern

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK):

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts-Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

„Die pädagogische Arbeit soll so angelegt sein, dass die Kinder zu selbstständigem Handeln und Lernen angeregt werden. Die Kinder sollen lernen, eigene Entscheidungen zu treffen und zu verantworten. Durch Partizipation im Alltag der Kindertagesstätte erleben Kinder zentrale Prinzipien von Demokratie.“ (*Bildungs- und Erziehungsplan Rheinland-Pfalz)*
Bereits im ersten Lebensjahr entwickeln Kinder das Bedürfnis nach Autonomie und Selbstständigkeit. Für uns ist es daher wichtig, den Kindern von klein auf die Chance zu bieten, sich an ihren Alltagsgeschehen aktiv zu beteiligen. Die Partizipation gibt den Kindern nicht nur die Möglichkeit, eigenverantwortliches Handeln Schritt für Schritt zu erlernen, sondern fördert darüber hinaus ihr Interesse, an gesellschaftlichen Entscheidungen teilzuhaben.
Kinder haben das Grundbedürfnis, Kompetenzen zu erlernen und zu erlangen. Durch eigenes Handeln lernen sie, dass sie selbst wirksam als Person sind. Der Wunsch, dies auch aktiv auszuleben, wächst stetig. Wir unterstützen die Kinder in unserer Kindertagesstätte in vielen Alltagssituationen, die sie täglich meistern, immer angelehnt an ihren jeweiligen Entwicklungsstand. Den Rahmen für den Anteil an Selbstständigkeit legen die Pädagogischen Fachkräfte fest, doch die Initiative geht stets vom Kind aus. Bei diesem Prinzip wird ständig neu reflektiert und auf individuelle Entwicklungen und Bedürfnisse geachtet.

5.1 Partizipation in der Kita Goldwiese

Kinder werden zu selbstständigem Handeln ermutigt. So erleben die Kinder erste wichtige Aspekte von Demokratie wie z.B.

- Informationen: Goldwiesenrunde, Gruppenkreis
- Planen: Raumgestaltung, Feste, Tagesablauf
- Organisieren: Feste, Angebote, Aktivitäten

- Abstimmen: Thema der Gruppe, Weltkindertag, Angebote
- Gemeinsames Aushandeln von Regeln: Goldwiesenrunde, Gruppenkreis
- Mitsprache: Angebote, Ausflüge, Tagesablauf

Dies geschieht in den Gruppen aber auch in den Gremien, wie z.B.:

- Im Gruppenkreis
- In der Goldwiesenrunde
- Beim Schlaufuchs Treffen (dem wöchentlichen Treffen unserer Vorschulkinder)
- Beim Micky Treff (dem wöchentlichen Treffen unserer mittleren Kinder)
- Beim Eulentreff (dem wöchentlichen Treffen unserer jüngsten Kinder)
- Im Singkreis
- Bei Projekten
- Beschwerde – Büro
- Kita Beirat, in welchem die FaKiB die Kinder vertritt

5.2 Umsetzung und Schwerpunkte in unserer Kindertagesstätte.

Uns ist wichtig, dass:

…wir die UN – Kinderrechte akzeptieren und bewahren, sie vorleben, umsetzen und die Kinder darüber informieren.
…die Kinder zu mündigen und selbstbewussten Menschen heranwachsen können.
…wir die Meinungen der Kinder ernst nehmen.
…Kinder ein Mitspracherecht haben.
… die Kinder gehört werden.
… wir den Kindern und den Erziehungsberechtigten eine offene Haltung zeigen.
… wir als pädagogische Fachkräfte unser Handeln regelmäßig reflektieren.
… die Kinder aktiv den Tagesablauf mitgestalten.
… Gruppenthemen mit den Kindern gemeinsam besprochen und entschieden werden.
… bei räumlichen Veränderungen / Gestaltung die Kinder ein Mitspracherecht haben.
… die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte ihre Meinung vertreten.
… wir eigene Vorstellungen und Wünsche auch zurückstellen.
… die Kinder selbst entscheiden dürfen in welchem Raum und mit welchen Kindern sie spielen möchten.
… Partizipation ein Entwicklungsprozess ist, der immer weiterentwickelt wird.

… die Kinder lernen, dass ihre Meinung nicht die einzige ist. Andere Meinungen müssen auch akzeptiert und toleriert werden.
… die pädagogischen Fachkräfte geben jedem Kind den Raum und das Tempo, sich frei zu entwickeln.
… die Kinder frei wählen dürfen, wann, was und mit wem sie frühstücken möchten.

5.3 Welche Grenzen hat für uns Partizipation in unserer Einrichtung?

- Bei Gefahren, welche die Kinder noch nicht abschätzen können.
- Wenn die Rahmenbedingungen bzw. die personelle Situation es nicht zulässt.

5.4 Elternarbeit

Was bedeutet die Umsetzung der Partizipation in unserer Kindertagesstätte für die Eltern?

- Die Eltern sollten sich bereits vor der Anmeldung ihres Kindes mit unserer Konzeption beschäftigen, um herauszufinden, ob unsere pädagogische Arbeit zu ihren Vorstellungen passt.
- Die Kinderrechte akzeptieren, sie gelten nicht nur in der Kita – auch im häuslichen Umfeld sollte eine alters- und entwicklungsgerechte Partizipation umgesetzt werden. Gerne tauschen wir uns mit den Eltern darüber aus.
- Sie sollten Interesse an der pädagogischen Arbeit der Kita zeigen.
- Die Partizipation der Kinder steigt mit dem Alter (dem Entwicklungsstand).

Wie beteiligen wir Eltern?

- Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten ist uns sehr wichtig. Daher freuen wir uns immer über eine große Beteiligung an Angeboten und Elternabenden und sind offen für die Anliegen der Eltern.

Die Kindertagesstätte als familienergänzende Einrichtung hat den Auftrag, die Eltern in ihrer Arbeit einzubeziehen.
Als öffentliche Institution für Erziehung und Bildung arbeiten die pädagogischen Fachkräfte in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten an den kindlichen Entwicklungsprozessen zum Wohle des Kindes.

Diese Partnerschaft ist geprägt von gegenseitiger Achtung, Offenheit, Akzeptanz, Respekt, Vertrauen und Anerkennung. Für eine erfolgversprechende Zusammenarbeit bieten sich unterschiedliche Methoden an, um den Erfahrungsraum für Kinder, Eltern und Fachkräfte entscheidend erweitern zu können. Durch Transparenz unserer Arbeit erhalten alle Eltern Informationen aus ihrer Kindertagesstätte.

Informationsaustausch und Beteiligung erfolgen bei uns durch:

- Aufnahme- und Reflexionsgespräche
- Eingewöhnungszeit
- Entwicklungsgespräche
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabende
- Informationen, Einladungen über die KITA App
- sonstige Miteilungen im Heft ihres Kindes
- Informationsbroschüre für Eltern / Erziehungsberechtigte
- Vorstellung der Kinder, des Teams und des Elternausschusses im Eingangsbereich
- Gruppennachmittag
- Aushang von Informationen über Aktivitäten und aktuelle Projekte
- regelmäßige Angebote für Eltern und Kinder
- Elterninformationen im Flur
- einmal jährlich stattfindende Informationsveranstaltung / Aktionsveranstaltung zum Thema „Bewegung“
- einmal jährlich stattfindende Informationsveranstaltung zum Thema „Übergang Kita / Schule“
- einmal jährlich stattfindende Informationsveranstaltung / Aktionsveranstaltung „Ich kann kochen“
- Kennenlerntage
- Plakate in den Gruppen und im Flur
- Kita-Beirat und Elternausschuss

Die Mitglieder des Elternausschusses werden von den Eltern/Sorgeberechtigten, in einer Elternversammlung für jeweils ein Jahr gewählt.

Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Träger und die Leitung der Kindertagesstätte zu beraten. Er gibt Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit in der Kindertagesstätte. Er ist vor wesentlichen Entscheidungen zu hören.
Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kita zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kind und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Kita und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Kita geben. Die Leitung berichtet dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit in der Kita. Der Elternausschuss gilt als Verbindungsglied zwischen Eltern, Fachkräften und dem Träger der Kindertagesstätte. Er berät und unterstützt die Fachkräfte in vielen Belangen und wird zu wichtigen Entscheidungen und Veränderungen informiert und um Stellungnahme gebeten. Unser Elternausschuss besteht aus sieben Mitgliedern der Elternschaft. Er bespricht inhaltliche Fragen der Kindergartenpädagogik oder organisatorische Fragen wie z. B. die Organisation von Festen.

Im Kita-Beirat treffen sich Eltern, Fachkräfte, Leitung und Träger, um im gemeinsamen Diskurs die Qualität der Kita zu entwickeln. Der Beirat soll ein Konsens finden, indem die Perspektiven aller Beteiligten kooperativ zusammengeführt werden. Das Wohl der Kinder steht dabei immer im Mittelpunkt, die Perspektive der Kitakinder, vertreten durch die FaKiB, besonders zu berücksichtigen. Der Kita-Beirat wird einmal im Jahr gewählt.

Der Unterschied zwischen Elternausschuss und Kita-Beirat: Der Elternausschuss ist ein Gremium der Eltern, während der Kita- Beirat ein Gremium für alle Verantwortung tragenden Akteuren ist.

6. Präventionsangebote

6.1 Welche Ziele verfolgen wir?

Methoden unserer Gesundheitsförderung:

Wir schützen unsere Kinder der Kita und fördern sie in ihrer Entwicklung bezüglich Selbstsicherheit.

Die Kinder können sich in unserer Kita frei bewegen, wir gehen mit den Kindern turnen, gehen täglich nach draußen. Wir versuchen eine gesunde Ernährung zu vermitteln, bieten täglich Obst/ Gemüse an.

Hygienemaßnahmen, wie Hände waschen vor dem Essen und nach dem Toilettengang sind für uns selbstverständlich.
Die Kinder dürfen unsere Kita nur mit einem ausreichenden Masernschutz (Impfung) besuchen.
Um Unfälle zu vermeiden sind zum Beispiel an allen Raumtüren ein Klemmschutz montiert.
Verkehrserziehung/-sicherheit: Bei regelmäßigen Sparziergängen mit allen Altersgruppen werden die Kinder mit den Regeln der Verkehrserziehung vertraut gemacht. Dabei tragen wir für die Sicherheit alle Warnwesten, wenn wir die Kita verlassen, und zeigen den Kindern wie man sich auf dem Gehweg und beim Überqueren der Straße richtig verhält.
Die Kinder haben das Recht, mit uns gemeinsam Entscheidungen zu treffen und am Kitaalltag mit zu bestimmten (z.B. in der Goldwiesenrunde). Unser Ziel ist es, Selbstwirksamkeit zu spüren und Selbstbewusstsein zu entwickeln, die eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu kommunizieren.

6.2 Wann und wie erfahren Kinder über ihre Rechte?

Die Umsetzung der Kinderrechte ist ein zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Alltags. Kinder werden bei uns als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen, deren Meinungen und Bedürfnisse ernst genommen werden.

Am Weltkindertag setzen wir uns gemeinsam mit den Kindern aktiv mit ihren Rechten auseinander und machen diese durch Gespräche und Angebote erlebbar. In der Goldwiesenrunde haben alle Kinder die Möglichkeit, ihre Meinung zu äußern und bei Entscheidungen mitzuwirken. Auch in Gruppen- und Einzelgesprächen schaffen wir Raum für ihre Anliegen und fördern eine offene, wertschätzende Kommunikation.

Bei Konflikten begleiten wir die Kinder dabei, ihre Sichtweisen auszudrücken, einander zuzuhören und gemeinsam Lösungen zu finden. So lernen sie, ihre eigenen Rechte wahrzunehmen und die der anderen zu respektieren.

6.3 Was ist uns allgemein zum Thema Prävention wichtig?

- Kinder sensibilisieren für gute und schlechte Geheimnisse.
- Kindern bewusstmachen, dass niemals sie schuld sind, wenn ihnen (sexuelle) Gewalt angetan wurde.
- Kindern ihre Rechte bewusstmachen.
- Vorbildfunktion: respektvoller Umgang untereinander, Wertschätzung, eigene Bedürfnisse formulieren.

- Den Kindern zeigen, wir sind für sie da, hören ihnen zu, versprechen nichts, was wir nicht halten können.
- Fehler eingestehen, sich entschuldigen können und Beweggründe erklären.
- Kindern vermitteln, dass diese auf ihr Bauchgefühl hören sollen und Situationen sofort verlassen/ansprechen sollen und dürfen, wenn sie sich unwohl fühlen sollten.
- Kinder in ihrem Selbstwertgefühl stärken: „Jeder ist gut so, wie er ist!“
- Konflikte offen ansprechen.
- Selbstreflexion
- Sozialkompetenz stärken!
- Unsere Haltung: „Schatzsuche statt Fehlersuche“
- „Nein“ sagen üben!
- Körperteile vor den Kindern korrekt benennen.

6.4 Welche entsprechenden Angebote, Materialien und Medien bieten wir in unserer Kita an?

- Wir bieten Bücher zum Thema Kinderrechte und sozial/ emotionaler Entwicklung an.
- Hängen zum Weltkindertag Plakate zum Thema Kinderechte auf.
- Jährlich findet „starke Kinder“ statt, ein Projekt zum Thema Selbstverteidigung mit dem Referenten Torsten Haupt.
- Projekt mit den angehenden Schlaufüchsen: Tim & Tula. Projekt zu Stärkung emotionalen und sozialen Kompetenzen.

6.5 Welche Gefahrensituationen werden in unserer Kita thematisiert und geübt?

- Verkehrssicherheit
- zum Thema Gesundheit: „Max Schrubbel“ (Zahnhygiene)
- bildliche kindgerechte Darstellung im Waschraum, wie Kinder sich richtig die Hände waschen.
- „starke Kinder“
- indem wir im Alltag den Kindern vermitteln, wie wir mit einer Schere, Messer und anderen Gefahrenquellen umgehen.
- zu konkreten Kinderschutz-Themen wie Körpergefühl, Mut zum Nein sagen und Hilfe holen werden Lieder, Reime und Bücher als Gesprächsanlässe angeboten.

6.6 Die Rolle der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita

- Uns ist es wichtig, die Kinder gemeinsam in Zusammenarbeit mit den Eltern zu stärken, das Kindeswohl zu schützen und damit auch Ansprechpartner: innen für die Eltern zu sein, so dass Eltern sich auch proaktiv Hilfe bei uns holen.
- Den Eltern die Kinderrechte bewusstmachen.
- Wir machen auch die Eltern bewusst darauf aufmerksam, dass das Wohl und die Grundrechte der Kinder für uns an erster Stelle stehen. Dazu gehört, dass auch Teilzeitkinder jederzeit die Möglichkeit haben zu essen, zu trinken und sich nach ihrem individuellen Bedürfnis auszuruhen oder zu schlafen.

6.7 Wann und wie informieren wir Eltern über die Kinderrechte?

- Plakat über Kinderrechte
- Bücherangebote
- Flyer
- Weltkindertag (Kinder erzählen von ihren Rechten)
- Elterngespräche
- Ankündigung über Projekte zum Thema Kinderrechte über die Kita-App
- Schutzkonzept sowie Konzeption

6.8 Wann und wie werden Eltern über Beratungsangebote informiert?

- Elterngespräche, sowie Tür- und Angelgespräche
- Flyer, werden ausgehändigt, liegen auch in der Kita aus
- über unsere Kita- App, wenn speziell zu Themen eingeladen wird.

7. Beschwerdeverfahren

Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern/ Sorgeberechtigten, Kindern und Mitarbeiter: innen in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Ein wertschätzender Umgang miteinander ist uns sehr wichtig. Diesbezüglich nehmen wir jede Beschwerde, sei es von Kindern, Eltern/ Sorgeberechtigten, Personal oder von Externen ernst.

Die Situation wird im Team regelmäßig reflektiert und im Rahmen eines kontinuierlichen fachlichen Austauschs gemeinsam ausgewertet, um das pädagogische Handeln bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

7.1 Beschwerden der Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich, abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit, in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung sowie über nonverbale Anzeichen wie Weinen, Wut, Traurigkeit, Rückzug oder Aggressivität ausdrücken kann. Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der jüngeren Kinder von den pädagogischen Fachkräften sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse und Beschwerden der Kinder.

Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die individuellen Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugeben, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle Beteiligten mittragen können. Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Steigerung der Qualität in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erforderten partizipatorische Rahmenbedingungen und eine pädagogische Haltung. Welche Beschwerden nicht als Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

In unserer Kindertagesstätte bieten wir den Kindern die Möglichkeit, ihre Beschwerden in Einzel- oder Gruppengesprächen zu äußern. Dazu sind verschiedene (Klein-) Gruppen bereits installiert, z.B. Stuhlkreis, Goldwiesenrunde, Vorschulkindertreffen. Dabei ist es uns wichtig, dass wir offen und dennoch gezielt fragen, aber keine Suggestivfragen stellen.

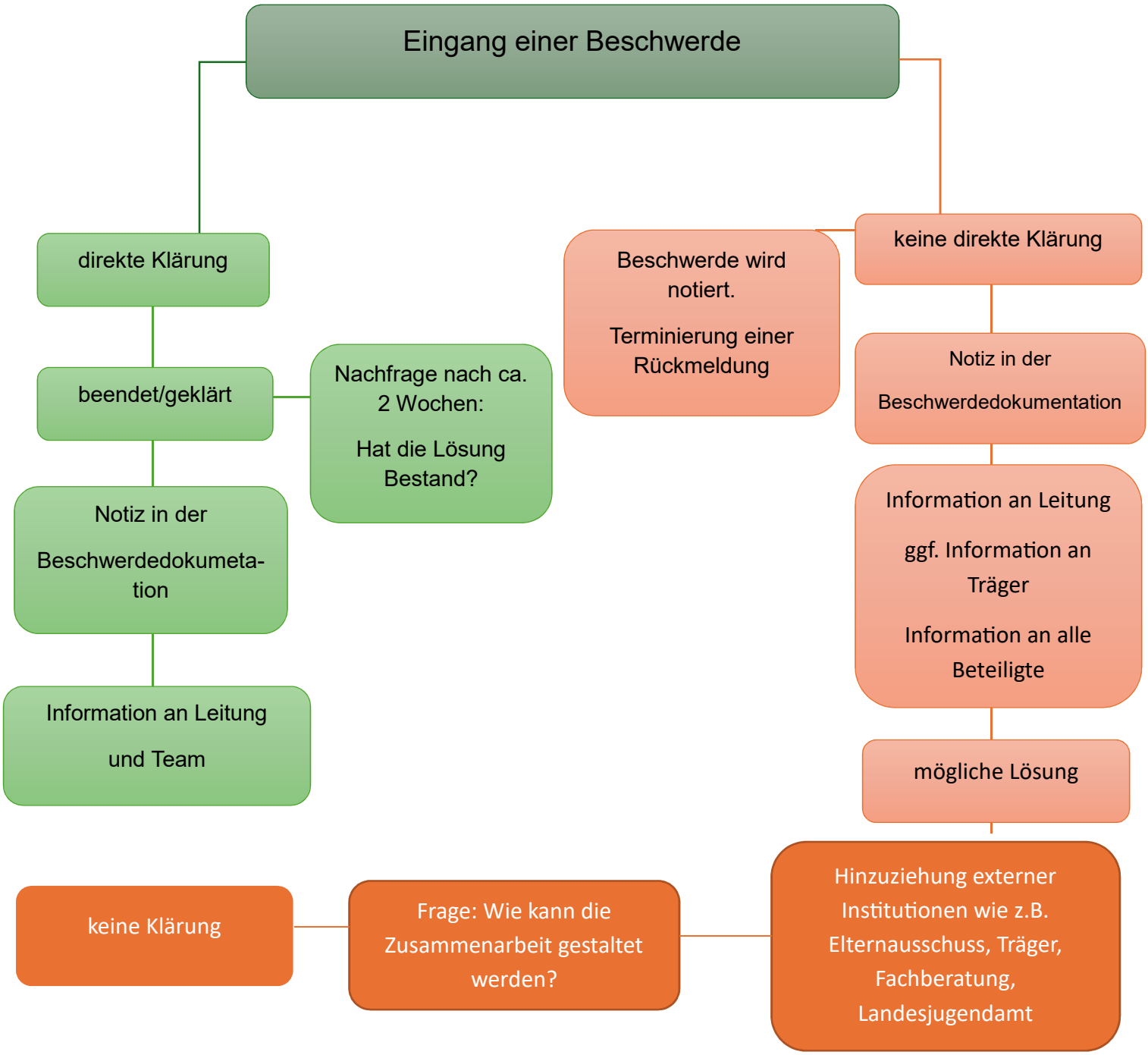
Weiterhin steht ein „Briefkasten“ im Flur. Kinder, die ihre Beschwerde nicht ansprechen wollen/ können, haben die Möglichkeit ihr Anliegen als gemaltes Bild einzureichen. Dies kann auch durch die Eltern unterstützt und ermutigt werden.

In unserer Kindertagesstätte arbeitet eine Fachkraft für die Kinderperspektive (Kita-Beirat).

7.2 Beschwerden der Eltern/ Sorgeberechtigte und Externe

Jede Beschwerde wird notiert (Formulare liegen bereit) und in einem Beschwerdeordner abgeheftet. Weiterhin wird eine kurze Notiz über das Vorhandensein in unserem „Infobuch“ vermerkt, so dass jede: r Erzieher: in im Beschwerdeordner nachlesen kann. Zudem wünschen wir uns ein vertrauensvolles Miteinander, in dem Eltern sich mit Beschwerden, Problemen und Anliegen offen an uns wenden können.

Eltern/ Sorgeberechtigte wählen jedes Jahr einen Elternausschuss. Dieser kann zur Unterstützung hinzugenommen werden.



7.3 Kontaktdaten:

Eltern haben außerdem die Möglichkeit, sich an die folgenden, externen Beschwerdestellen zu wenden.

Elternausschuss:

Träger: Verbandsgemeinde Altenkirchen- Flammersfeld

Rathausstraße13
57610 Altenkirchen

Telefon:0268185-0(Zentrale)
Fax: 02681 7122 (Zentrale)

rathaus@vg-ak-ff.de

E-Mail: elternausschuss_kita_goldwiese@outlook.com

Kreiselternausschuss Altenkirchen:

E-Mail: kea-ak@web.de

Landeselternausschuss:

1. Vorsitzende: Annegret Neugschwender
 E-Mail: a.neugschwender@lea-rlp.de)
2. Vorsitzender: Michael Hermann
 E-Mail: m.hermann@lea-rlp.de

Jugendamt Altenkirchen:

Telefon: 02681/81-0
Fax: 02681/81-2500 und 2590
E-Mail: post@kreis-ak.de
Internet: www.kreis-altenkirchen.de

Landesjugendamt RLP:

Mainz: 06131 967-0,

Koblenz: 0261 4041-1

landesjugendamt@lsjv.rlp.de

Kita-Beirat

Förderverein:

Foerderverein-kita-goldwiese@web.de

7.4 Beschwerden der Mitarbeiter: innen

Wenn es einen Konflikt zwischen Mitarbeiter: innen gibt, haben diese die Möglichkeit, es direkt zu klären. Sie können zur Unterstützung die (stellvertretene) Kita-Leitung hinzunehmen. Je nach Situation bzw. Sachverhalt, kann man den Konflikt auch im Klein- bzw. Gruppenteam besprechen. Weiterhin hat jede: r Mitarbeiter: in die Möglichkeit, das Anliegen in einem Mitarbeitergespräch anzusprechen.

Sollte ein Konflikt mit der Kita-Leitung bestehen, kann man die stellvertretende Leitung oder den Träger ansprechen. Jedoch sollte eine direkte und persönliche Klärung mit der Kita-Leitung eine Option sein.

Zur zusätzlichen Unterstützung hat jede: r Mitarbeiter: in die Möglichkeit den Personalrat zu informieren und mitzunehmen.

Erleben Mitarbeiter: innen Ereignisse und Entwicklungen, welche unter den §47 SGB VIII fallen könnten, haben Mitarbeiter: innen die Aufgabe die (stellvertretende) Leitung zu informieren, welche die Inhalte dann an den Träger weiterleitet. Gleichzeitig haben Mitarbeiter: innen ebenfalls die Möglichkeit sich im Sinne der Beschwerde an das Landesjugendamt zu wenden- vor allem dann, wenn die Mitarbeiter: innen den Eindruck erlangen, dass Ereignisse und Entwicklungen, welche das Kindeswohl innerhalb der Kita gefährden könnten, durch die Leitung und/oder Träger nicht (angemessen) bearbeitet, abgestellt und gemeldet werden.

Jede Fachkraft hat laut §8b SGB VIII ein Anrecht auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Es muss demnach keine Teamentscheidung innerhalb einer Gefährdungseinschätzung vorliegen, damit eine einzelne Fachkraft eine Beratung durch die InSoFa in Anspruch nehmen kann. Je nach Situation kann man die Kita-Fachberatung vom Jugendamt zur Unterstützung hinzunehmen.

8. Notfallplan

8.1 Gesetzliche Grundlage:

Die Notfallpläne basieren auf den § 8a SGB VIII sowie §47 SGB VIII welche im folgenden Kapitel detailliert vorgestellt werden.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen.

Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der Schutz des Kindeswohls stellt eine zentrale Aufgabe der pädagogischen Arbeit in unserer Einrichtung dar. Ziel dieses Konzeptes ist es, ein verbindliches und nachvollziehbares Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. Das Dokument dient als Handlungsleitfaden für alle Mitarbeitenden und beschreibt die Verfahrensschritte von der ersten Wahrnehmung bis zur Einschaltung des Jugendamtes. Dabei basiert das Verfahren auf der rechtlichen Grundlage des § 8a SGB VIII, welcher Kindertagesstätten dazu verpflichtet, im Kinderschutz aktiv zu werden.

8.2 Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis:

8.2.1 Handlungsschritt: Wahrnehmung und Beobachtung

Die Wahrnehmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt durch kontinuierliche und strukturierte Beobachtungen im pädagogischen Alltag. Alle Teammitglieder sind verpflichtet, Auffälligkeiten im Verhalten, in der Entwicklung oder im familiären Umfeld eines Kindes aufmerksam wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Jedes Kind verfügt über eine eigene Dokumentationsmappe, in der Beobachtungen festgehalten werden. Auffälligkeiten werden regelmäßig im Team besprochen, um eine gemeinsame Einschätzung zu ermöglichen. Zur strukturierten Risikoeinschätzung werden Fallbesprechungen durchgeführt. Dabei können standardisierte Verfahren (z. B. „Mainzer-Bogen“) genutzt werden, um eine fundierte Bewertung der Situation zu gewährleisten.

2. Handlungsschritt: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa)

Bei Unsicherheiten oder konkreten Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Diese Beratung muss anonym erfolgen, beispielsweise über die Diakonie, den örtlichen Kinderschutzdienst oder das Jugendamt. Die insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über spezielle Kenntnisse im Kinderschutz und unterstützt das Team bei der Einschätzung der Situation sowie bei der Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen. Die Fallverantwortung verbleibt jedoch weiterhin bei der Einrichtung. Gemeinsam mit der InSoFa wird u. a. geprüft, ob und wie ein Elterngespräch stattfinden soll.

3. Handlungsschritt

Das Elterngespräch wird von der zuständigen pädagogischen Fachkraft gemeinsam mit der Einrichtungsleitung geführt. Ziele des Gesprächs sind die Darstellung der beobachteten Auffälligkeiten, der Austausch mit den Eltern, die gemeinsame Erarbeitung von Lösungswegen sowie das Aufzeigen geeigneter Hilfs- und Unterstützungsangebote, beispielsweise durch die Vermittlung an Beratungsstellen oder Unterstützungsdienste. Das Gespräch wird dokumentiert und dient dem Schutz und der Unterstützung des Kindes sowie der Stärkung der Eltern in ihrer Erziehungskompetenz.

4. Handlungsschritt

Sollten die Eltern keine Kooperation zeigen oder nicht fähig oder gewillt sein, die vereinbarten Vorgehensweisen einzuhalten und die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, wird der örtlich zuständige Allgemeine Soziale Dienst (ASD) eingeschaltet. Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls oder Hinweisen auf körperliche bzw. sexuelle Gewalt erfolgt die Einschaltung des Jugendamtes unverzüglich. Die Fachkräfte handeln in enger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dokumentieren alle Schritte sorgfältig. Kita-Mitarbeitende der zuständigen Gruppe des Kindes und die Leitung führen gemeinsam mit dem Jugendamt und – im besten Fall – mit den Eltern ein Gespräch. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Eltern sowie der Kita unterzeichnet wird. Eine Eingangsbestätigung des Jugendamts über die schrifliche Meldung der Kita § 8a SGB VIII, ist stets auszudrucken und in der Fallakte abzuheften.

Der Träger der Einrichtung wird über jeden Fall einer vermuteten oder festgestellten Kindeswohlgefährdung informiert, sobald ein Elterngespräch stattfindet bzw. (in Fällen in denen das Elterngespräch übersprungen werden muss). Der Träger unterstützt die Einrichtung bei der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, der Kommunikation mit Behörden und der Qualitätssicherung im Kinderschutzverfahren.

Jeder Schritt im Verfahren, von der ersten Beobachtung über Gespräche und Beratungen bis hin zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, wird schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Absicherung des pädagogischen Handelns. Nach Abschluss eines Falles erfolgt eine interne Nachbesprechung zur Reflexion des Vorgehens und zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

8.4 Ziel des Konzeptes

Dieses Konzept gewährleistet ein einheitliches, professionelles und rechtssicheres Vorgehen bei der Wahrnehmung, Einschätzung und Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen. Es stärkt die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und trägt dazu bei, Kinder wirksam zu schützen und ihre Entwicklung nachhaltig zu fördern.

8.5 Vorgehen bei Ereignissen und Entwicklungen, welche das Kindeswohl innerhalb der Kita gefährden könnten

§ 47 SGB VIII kann mit „Ereignissen & Entwicklungen“, sowohl altersunangemessene Vorgänge unter Kindern als auch verschiedene Formen von Fehlverhalten durch Mitarbeitende beinhalten. Auf mögliche Situationen gehen wir im Folgenden beispielhaft ein. “

1. Gesetzliche Grundlage

§47 SGB VIII – Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebslaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach §45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich

über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kindertageseinrichtung

Kommt es zur Beobachtung von Übergriffen unter Kindern welche alters-und entwicklungsgerechte Konflikte übersteigen, oder zu entsprechenden Mitteilungen durch Kinder oder Eltern, erfolgt ein klar strukturiertes und sensibel abgestimmtes Vorgehen innerhalb des Teams.

- Die zuständige pädagogische Fachkraft trennt die betroffenen Kinder zunächst räumlich voneinander, um eine sichere Situation zu gewährleisten.
- Es werden getrennte Gespräche mit den beteiligten Kindern geführt.
- Jede pädagogische Fachkraft dokumentiert ihre Beobachtungen und die Aussagen der Kinder sorgfältig und informiert anschließend das Team.
- Die Eltern der betroffenen Kinder werden zeitnah über den Vorfall informiert.
- Weitere Beobachtungen und ergänzende Dokumentationen erfolgen kontinuierlich, um den Verlauf nachvollziehbar festzuhalten.
- Für das betroffene Kind besteht eine besondere Aufsichtspflicht bzw. Fürsorgepflicht. Auch für ein eventuell übergriffiges Kind werden Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen geprüft.
- Es wird gemeinsam erörtert, welche Hilfen die Kinder benötigen – sowohl das betroffene als auch das übergriffige Kind.
- Der Träger wird über den Vorfall informiert.

Präventionsmaßnahmen je nach Situation auch in der Kita gemeinsam mit den Kindern in Stuhlkreisen besprochen.

Übergriffe von Kindern an Kindern oder durch pädagogische Fachkräfte werden in unserer Einrichtung ernst genommen; sollte es in diesem Zusammenhang zu Übergriffen oder Fehlverhalten im Sinne des § 47 SGB VIII durch eine pädagogische Fachkraft kommen, bitten wir die Eltern, sich vertrauensvoll an die betreffende Fachkraft, eine andere pädagogische Bezugsperson, die Einrichtungsleitung oder den Träger zu wenden, damit die Situation zeitnah, transparent und im Sinne des Kindeswohls aufgeklärt werden kann.

Bei beobachtetem Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte sollten Mitarbeiter: innen dieses zeitnah und wertschätzend ansprechen. Zudem ist die Leitung über entsprechende Beobachtungen zu informieren, damit sie ihrer Verantwortung nachkommen und ggf. den

Träger einbeziehen kann. Nur so besteht die Möglichkeit, erforderliche Maßnahmen gemäß § 47 VIII einzuleiten. In herausfordernden Situationen sollten Fachkräfte durch Mitarbeiter: innen unterstützt und entlastet werden. Darüber hinaus ist eine zeitnahe und nachvollziehbare Dokumentation von Beobachtungen und Vorfällen von besonderer Bedeutung, um Transparenz zu gewährleisten und angemessene Handlungsschritte ableiten zu können.

9. Kooperationen im Rahmen des Kinderschutzes

Der Schutz, das Wohl und die ganzheitliche Entwicklung der Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, arbeitet unsere Kindertageseinrichtung eng und vertrauensvoll mit einer Vielzahl von Kooperationspartner: innen zusammen. Diese Zusammenarbeit ermöglicht es uns, Kinder und Familien frühzeitig zu unterstützen, Bedarfe zu erkennen und bei Bedarf fachliche Hilfe hinzuzuziehen. Alle Kooperationen orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kinderschutzes, des Datenschutzes sowie an unserem einrichtungsinternen Kinderschutzkonzept.

9.1 Gesundheitswesen

Im Bereich des Gesundheitswesens kooperieren wir mit Zahnärzt: innen sowie mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) bzw. heilpädagogisch-therapeutischen Zentren (HTZ). Diese Zusammenarbeit dient der Förderung der körperlichen und gesundheitlichen Entwicklung der Kinder, der Prävention sowie der frühzeitigen Erkennung von Entwicklungsauffälligkeiten. Bei Bedarf werden Eltern über Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten informiert und begleitet.

9.2 Beratungsstellen

Zur Unterstützung von Kindern, Familien und Fachkräften arbeiten wir mit verschiedenen Beratungsstellen zusammen. Dazu zählen der Kinderschutzdienst, die Lebensberatungsstellen der Caritas und der Diakonie sowie die Insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa-Beratung). Diese Kooperationen sind insbesondere im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung von großer Bedeutung und bieten fachliche Beratung, Begleitung und Handlungssicherheit für die pädagogischen Fachkräfte.

9.3 Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

Ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit ist die Vernetzung mit anderen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Dazu gehören andere Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Der regelmäßige Austausch unterstützt gelingende Übergänge, insbesondere beim Wechsel von der Kita in die Schule, und trägt zu einer kontinuierlichen Bildungsbiografie der Kinder bei.

9.4 Ehrenamtlicher und dorfgemeinschaftlicher Sektor

Unsere Kita ist in die Dorfgemeinschaft eingebunden und arbeitet mit ehrenamtlich Engagierten zusammen. Dazu zählen unter anderem Lese-Omas und Lese-Opas, Patenschaften sowie die Kirchen- und Ortsgemeinden. Diese Kooperationen fördern soziale Teilhabe, stärken das Gemeinschaftsgefühl und bieten den Kindern zusätzliche Erfahrungs- und Lernmöglichkeiten in einem geschützten Rahmen.

9.5 Öffentliche Sicherheit

Im Bereich der öffentlichen Sicherheit kooperieren wir mit der Polizei, dem Rettungsdienst, der Feuerwehr sowie dem Deutschen Roten Kreuz (DRK). Diese Zusammenarbeit dient sowohl der Prävention als auch der Sicherheit der Kinder. Durch gemeinsame Aktionen, Besuche oder Informationsangebote werden den Kindern altersgerecht Themen wie Hilfe holen, Gefahren erkennen und richtiges Verhalten in Notfällen vermittelt. Außerdem frischen alle pädagogischen Fachkräfte alle zwei Jahre ihren Erste-Hilfe-Kurs auf.

9.6 Sozialer Sektor

Im sozialen Bereich arbeiten wir unter anderem mit der Lebenshilfe (die liefern uns jeden Tag das warme Mittagsessen), HIBA e.V., der Bücherei sowie Alten- und Pflegeheimen zusammen. Diese Kooperationen fördern inklusive, generationenübergreifende und soziale Erfahrungen und stärken das Miteinander in der Gemeinde.

9.7 Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Eine zentrale Rolle im Kinderschutz nimmt die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Diese Kooperation stellt sicher, dass im Falle von Unsicherheiten oder Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung fachlich korrekt und verantwortungsvoll gehandelt wird. Die gesetzlichen Melde- und Schutzaufträge werden dabei konsequent eingehalten.